

Die japanische LLP im gesellschaftsrechtlichen Kontext

Harald Baum / Gen Goto***

- I. Überblick
 - 1. Formen unternehmerischer Tätigkeiten in Japan
 - 2. Statistische Angaben
 - 3. Historische Entwicklung
- II. Die LLP
 - 1. Die Rolle der LLP im japanischen Geschäftsleben
 - 2. Legislative Grundlage, Zweck, Definition und Charakteristika der LLP
 - 3. Gründung einer LLP
 - 4. Geschäftsführung und Vertretung
 - 5. Haftung
 - 6. Aufnahme und Ausscheiden eines Partners
 - 7. Verwaltung des Vermögens der LLP, Rechnungslegung und Gewinnausschüttung
 - 8. Keine Umwandlung oder Verschmelzung einer LLP
 - 9. Auflösung und Liquidierung einer LLP
 - 10. Strafvorschriften
- III. Resümee

I. ÜBERBLICK

Zunächst empfiehlt es sich, einen kurzen Blick auf den regulatorischen Rahmen und auf die Rolle zu werfen, welche die verschiedenen Gestaltungen, die das japanische Recht für die Ausübung einer gewerblichen Tätigkeit zur Verfügung stellt, in der dortigen Praxis spielen, um ein Verständnis für die im Jahre 2005 neu geschaffene japanische Form der „limited liability partnership“ (*yūgen sekinin jigyō kumi'ai*), nachfolgend LLP, zu gewinnen. Bei dieser handelt es sich um ein *legal transplant* aus dem anglo-amerikanischen, vorwiegend dem US-amerikanischen Recht. Insbesondere für einen Vergleich mit dem deutschen Recht ist die Herausarbeitung des institutionellen Umfeldes wichtig, denn ungeachtet der Tatsache, dass es in der Vergangenheit im Zivil- und Handelsrecht Deutschlands und Japans vielfach parallele Entwicklungen gegeben hat, prägen heute, man mag das bedauern, verstärkt die Unterschiede und zunehmend weniger die Gemeinsamkeiten das rechtsvergleichende Bild.

* Wissenschaftlicher Referent, Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht, Hamburg; Professor, Universität Hamburg; Research Associate, European Corporate Governance Institute, Brussels.

** Associate Professor, The University of Tōkyō, Graduate Schools for Law and Politics.

1. Formen unternehmerischer Tätigkeiten in Japan

Auch in Japan differenzieren Recht und Praxis zunächst einmal zwischen der gewerblichen Tätigkeit eines Einzelkaufmanns und derjenigen unternehmerischer Zusammenschlüsse mehrerer Personen zum Zwecke der gemeinschaftlichen Ausübung einer gewinnorientierten Tätigkeit. Bei diesen Zusammenschlüssen verläuft die wesentliche regulatorische Differenzierung zwischen den im Handelsregister eingetragenen „Gesellschaften“ (*kaisha*) und den nicht bzw. nicht dort eingetragenen gewerblichen „Partnerschaften“ (*kumi'ai*).

Der Begriff der „Gesellschaft“ ist im japanischen Recht enger und formaler gefasst als im deutschen; so werden etwa die Zusammenschlüsse, die in der Sache der deutschen „Gesellschaft bürgerlichen Rechts“ oder der „stillen Gesellschaft“ entsprechen, rechtlich nicht als Gesellschaft, sondern als Partnerschaft qualifiziert.¹ Das heutige japanische Recht kennt fünf unterschiedliche Gesellschaftstypen und im Wesentlichen fünf verschiedene Formen gewerblich ausgerichteter Partnerschaften.²

a) Gesellschaften

Alle fünf Gesellschaftstypen sind (heute) im Gesellschaftsgesetz von 2005 geregelt (nachfolgend GesG).³ Das Gesetz unterscheidet zwischen Gesellschaften, die Aktien ausgegeben haben, und solchen, bei denen das nicht der Fall ist. Unabhängig von dieser Unterscheidung werden jedoch *alle* dem Gesetz unterfallenden Typen der Gesellschaft als juristische Personen (*hōjin*) qualifiziert (Art. 3 GesG). Dies gilt auch für diejenigen Formen, die in Deutschland als Personengesellschaften und damit nicht als juristische Personen eingestuft werden.

Gesellschaften, die Aktien ausgegeben haben, sind die Aktiengesellschaften (*kaibushiki kaisha*). Diese sind im Zweiten Teil des GesG in den Artikeln 25 bis 574 umfassend geregelt. Innerhalb der Aktiengesellschaft unterscheidet das Gesetz zwischen Publikums- und geschlossenen Gesellschaften.⁴ Bei der ganz überwiegenden Zahl der Akti-

-
- 1 Siehe H. KANSAKU/M. BÄLZ, § 3 Gesellschaftsrecht, in: Baum/Bälz (Hrsg.), Handbuch Japanisches Handels- und Wirtschaftsrecht (Carl Heymanns Verlag, Köln 2011) 69, Rn. 7.
 - 2 Weitere Formen gewerblicher Zusammenschlüsse, die an dieser Stelle nicht vertieft diskutiert werden, sind unter anderem die Gesellschaften auf Gegenseitigkeit (*sōgo kaisha*) und die Treuhand i. S. d. anglo-amerikanischen „trust“ (*shintaku*).
 - 3 *Kaisha-hō*, Gesetz Nr. 86 vom 26. Juli 2005. Eine engl. Übers. findet sich unter <http://www.japaneselawtranslation.go.jp>; dahinter verbirgt sich das ‚Transparency and Enrichment of Japanese Laws concerning International Transactions in the 21st Century – Doing Cross-Border Business with/in Japan Project‘, dazu C. LAWSON, Found in Translation: The ‚Transparency of Japanese Law Project‘ in Context, in: ZJapanR/J.Japan.L. 24 (2007) 187 ff.
 - 4 Ein Überblick über die vielfältigen unterschiedlichen organisatorischen Möglichkeiten im japanischen Aktienrecht geben E. TAKAHASHI/M. SHIMIZU, The Future of Japanese Corporate Governance: The 2005 Reform, in: ZJapanR/J.Japan.L. 19 (2005) 35 ff.

engesellschaften handelt es um geschlossene Gesellschaften.⁵ Die Aktiengesellschaft wird im Folgenden nicht weiter behandelt.

Diejenigen Gesellschaftstypen, die keine Aktien ausgegeben haben, werden in Art. 575 GesG (heute) einheitlich als „Anteilsgesellschaften“ (*mochibun kaisha*) bezeichnet. Vor der Gesellschaftsrechtsreform von 2005 wurde für diese häufig der Begriff Personengesellschaft (*jinteki kaisha*) verwendet, um sie von den Kapitalgesellschaften (*butteki kaisha*) wie etwa der Aktiengesellschaft abzugrenzen. Seit der Reform von 2005 findet diese Begrifflichkeit indes keine Anwendung mehr.

Es gibt drei unterschiedliche Arten von Anteilsgesellschaften:⁶

- die offene Handelsgesellschaft (*gōmei kaisha*, nachfolgend OHG),
- die Kommanditgesellschaft (*gōshi kaisha*, nachfolgend KG) und
- die „limited liability company“ (*gōdō kaisha*, nachfolgend LLC⁷, seit 2006).

Die drei vorgenannten Anteilsgesellschaften sind im Dritten Teil des GesG in den Artikeln 575 bis 675 geregelt. Vor der grundlegenden Reform des Gesellschaftsrechts im Jahre 2005 waren die OHG und die KG im Handelsgesetz geregelt.⁸

aa) Die offene Handelsgesellschaft

Die japanische offene Handelsgesellschaft (*gōmei kaisha*) wurde im späten 19. Jahrhundert nach dem Vorbild der deutschen OHG geschaffen, und entsprechend weisen beide viele Gemeinsamkeiten auf.⁹ Ein entscheidender Unterschied besteht jedoch darin, dass die japanische OHG, wie soeben erwähnt, anders als die deutsche OHG und ungeachtet ihrer früheren Einstufung als Personengesellschaft als juristische Person angesehen wird (Art. 3 GesG). Damit ist die japanische OHG ebenso körperschaftsteuerpflichtig wie etwa die Aktiengesellschaft.

5 Siehe zu diesen etwa Z. SHISHIDO, The Law of Closed Corporations in Japan, in: International Academy of Comparative Law/Japanese Section (Hrsg.), Japanese reports for the XIXth International Congress of Comparative Law (International Center for Comparative Law and Politics, Tōkyō 2015) 140 ff.

6 Ein kurzer deutscher Überblick findet sich bei KANSAKU/BÄLZ (Fn. 1) 113 ff.; ein knapper engl. Überblick bei I. KAWAMOTO/Y. KAWAGUCHI/T. KIHARA, Corporations and Partnerships in Japan (Kluwer Law International, Alphen aan den Rijn 2012) 346 ff.; eine kurze japanische Analyse bei H. KANDA, *Kaisha-hō* [Gesellschaftsrecht] (17. Aufl., Kōbundō, Tōkyō 2015) 314 ff.; eine ausführliche Kommentierung findet sich etwa bei H. KANDA (Hrsg.), *Mochibun kaisha* [Anteilsgesellschaften], *Kaisha-hō konmentāru* [Kommentar zum Gesellschaftsgesetz] Bd. 14 (Shōji Hōmu, Tōkyō 2014).

7 In englischen Publikationen gelegentlich auch als ‘limited liability partnership company’ bezeichnet.

8 *Shōhō*, Gesetz Nr. 48/1899 i.d.F. des Gesetzes Nr. 57/2008; eine engl. Übers. findet sich unter <http://www.japaneselawtranslation.go.jp>; eine dt. Übers. der früheren Fassung des Handelsgesetzes bei O. KLIESOW/U. EISELE/M. BÄLZ (Hrsg.), Das japanische Handelsgesetz (Carl Heymanns Verlag, Köln 2001).

9 Ein historischer Überblick unten bei 3.

Aber, anders als die Aktionäre einer japanischen Aktiengesellschaft oder die Gesellschafter der bis vor kurzem auch in Japan zugelassenen Gesellschaft mit beschränkter Haftung (*yūgen kaisha*),¹⁰ haften die Gesellschafter einer OHG persönlich für die Verbindlichkeiten aus dem Geschäftsbetrieb der Gesellschaft. Daran ändert auch deren Qualifikation als juristische Person nichts. Die Kombination aus unbeschränkter persönlicher Haftung und Körperschaftsteuerpflicht macht die OHG vergleichsweise unattraktiv für japanische Unternehmensgründer.¹¹ Entsprechend war die Zahl der OHGs in Japan im Vergleich zur Zahl der Aktiengesellschaften oder der GmbHs seit jeher klein.¹² Im japanischen Geschäftsleben spielt die OHG keine wesentliche Rolle und wird deshalb vorliegend nicht vertieft behandelt.¹³ Die Situation in Japan unterscheidet sich mithin diametral von derjenigen in Deutschland, wo die OHG insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen eine beliebte Organisationsform darstellt.

bb) Die Kommanditgesellschaft

Auch die Kommanditgesellschaft wurde im späten 19. Jahrhundert nach deutschem Vorbild geschaffen.¹⁴ Der wesentliche Unterschied zur deutschen KG liegt erneut darin, dass die japanische KG wie die dortige OHG als juristische Person eingestuft wird (Art. 3 GesG) und damit der Körperschaftsteuer unterfällt. Ungeachtet der Qualifizierung als juristische Person haften die Komplementäre der KG jedoch unbeschränkt für deren Verbindlichkeiten. Wiederum macht die Kombination aus persönlicher Haftung auf der einen und der Körperschaftsteuerpflichtigkeit auf der andere Seite die KG für japanische Unternehmensgründer vergleichsweise unattraktiv, und entsprechend spielt diese Rechtsform, zumindest heute, im japanischen Geschäftsleben keine bedeutende Rolle.¹⁵ Aus diesem Grund wird auch die KG vorliegend nicht weiter behandelt.¹⁶

10 Dazu unten bei dd).

11 KANSAKU/BÄLZ (Fn. 1) 114.

12 Ein statistischer Überblick unten bei 2.

13 Ein knapper Überblick in westlichen Sprachen über die japanische OHG findet sich bei KANSAKU/BÄLZ (Fn. 1) 116 ff. und KAWAMOTO/KAWAGUCHI/KIHARA (Fn. 6) 347 ff.

14 Ein historischer Überblick unten bei 3.

15 Das war in den 1930er Jahren anders, als die Zahl der KGs diejenige der Aktiengesellschaften übertraf; siehe die statistischen Angaben unten bei 2. Einer der Gründe dürfte darin gelegen haben, dass die KG zunehmend als Holdinggesellschaft bei den seinerzeit entstehenden japanischen Unternehmensgruppen (*zaibatsu*) eingesetzt wurde. Diese Entwicklung war möglicherweise von der Tatsache beeinflusst, dass die amerikanische Bank *J.P. Morgan*, zu der Zeit ein wichtiges Vorbild in Japan, als *limited partnership company* organisiert war. Siehe zum Aufstieg und Fall der japanischen Holdinggesellschaften monographisch U. EISELE, *Holdinggesellschaften in Japan* (Mohr Siebeck, Tübingen 2004).

16 Ein knapper Überblick in westlichen Sprachen über die japanische KG findet sich bei KANSAKU/BÄLZ (Fn. 1) 116 ff. und KAWAMOTO/KAWAGUCHI/KIHARA (Fn. 6) 350.

cc) Die japanische „Limited Liability Company“ (LLC)

Die japanische „Limited Liability Company“ (*gōdō kaisha*) wurde im Zuge der Gesellschaftsrechtsreform im Jahre 2006 eingeführt.¹⁷ Vorbild waren die in den Bundesstaaten der USA verbreiteten Ausgestaltungen der LLC, aber es bestehen gleichwohl Unterschiede. Der wichtigste ist, dass die japanische LLC, anders als ihre Gegenstücke in den USA, als juristische Person körperschaftsteuerpflichtig ist. Ursprünglich war auch für die LLC in Japan eine transparente Besteuerung geplant, aber das japanische Finanzministerium konnte sich im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens mit seiner Auffassung durchsetzen, dass eine Haftungsbeschränkung mit einer Körperschaftsteuerpflichtigkeit einhergehen müsse.¹⁸ Damit wurde ein wesentliches Ziel bei der Schaffung der LLC verfehlt und als Ausgleich dafür im Jahre 2005 die LLP eingeführt.¹⁹

Anders als die Gesellschafter der OHG haften die Gesellschafter einer LLC nicht unbeschränkt für Verbindlichkeiten der Gesellschaft, ihre Haftung ist vielmehr auf ihre Einlage beschränkt. Die Rechtsbeziehungen unter den Gesellschaftern einer LLC richten sich nach den Regeln der Partnerschaft des Zivilgesetzes²⁰, soweit nicht spezielle Regelungen des GesG eingreifen.²¹ Trotz der fehlenden steuerlichen Transparenz hat sich die LLC als Rechtsform in der Praxis durchgesetzt. Zwischen 2006, dem Jahr des Inkrafttretens des GesG, und 2014 wurden rund 75.000 LLCs gegründet.²² Die LLC wird oftmals von Wagniskapitalgesellschaften und als Tochtergesellschaft von Aktiengesellschaften genutzt. Die Kombination von beschränkter Haftung und einem Organisationsrahmen, der wesentlich flexibler ausgestaltet ist als derjenige der Aktiengesellschaft, tragen maßgeblich zur Popularität der LLC in Japan bei.

dd) Die sog. „Ausnahme-GmbH“

Der fünfte Gesellschaftstyp ist die sog. „Ausnahme-GmbH“ (*tokurei yūgen kaisha*). Hierbei handelt es sich um Gesellschaften, die auf der Grundlage des Gesetzes über die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GGmbH)²³ gegründet worden waren. Die

17 Darstellungen der LLC finden sich bei M. DERNAUER, Die japanische Gesellschaftsrechtsreform 2005/2006, in: ZJapanR/J.Japan.L. 20 (2005) 123, 128 ff.; J. WESTHOFF, § 5 Formen und Bedingungen unternehmerischer Tätigkeit, in: Baum/Bälz (Hrsg.), Handbuch Japanisches Handels- und Wirtschaftsrecht (Carl Heymanns Verlag, Köln 2011) 238 ff.; ein englischer Überblick bei KAWAMOTO/KAWAGUCHI/KIHARA (Fn. 6) 351 f.

18 KANSAKU/BÄLZ (Fn. 1) 114.

19 Dazu unten b) ee).

20 Nachfolgend b).

21 Einzelheiten bei DERNAUER (Fn. 17) 131 ff.

22 Zahlenangaben unten bei 2.

23 *Yūgen kaisha-hō*, Gesetz Nr. 74/1938, aufgehoben durch Art. 2 (1) des Gesetzes zur Anpassung der Gesetze an die Umsetzung des Gesellschaftsgesetzes [*Kaisha-hō no sekō ni tomonau kankei hōritsu no seibi-tō ni kansuru hōritsu*], Gesetz Nr. 87/2005; eine engl. Übers. findet sich unter <http://www.japaneselawtranslation.go.jp>; eine dt. Übers. des früheren

Rechtsform der Gesellschaft mit beschränkter Haftung (*yūgen kaisha*), die im Jahre 1938 in Japan eingeführt wurde, war im Wesentlichen nach deutschem Vorbild gestaltet, hatte aber auch einige Eigenschaften der britischen *limited liability company* übernommen.²⁴ Die GmbH war seit ihrer Einführung ein Erfolg, und ihre Zahl erreichte mit 1,9 Mio. eingetragenen Gesellschaften im Jahre 2005 einen Höhepunkt, der selbst die Anzahl der rund 1,2 Mio. Aktiengesellschaften im selben Jahr übertraf.²⁵ Gleichwohl wurde sie im Zuge der Gesellschaftsrechtsreform von 2005 abgeschafft und das GGmbH aufgehoben. Der wesentliche Grund für die Abschaffung war die Überzeugung des Gesetzgebers, dass die Rechtsform der GmbH angesichts der Regelungen für geschlossene Aktiengesellschaften im GesG (und vormals im Handelsgesetz) redundant sei.²⁶

Seit 2006 ist es nicht länger möglich, in Japan eine GmbH zu gründen. Existierende Gesellschaften hatten die Wahl, entweder ihre Rechtsform (und ihren Namen) beizubehalten oder sich in eine Aktiengesellschaft umzuwandeln (einschließlich einer Namensänderung). Allerdings werden seither auch auf die nicht umgewandelten GmbHs die Vorschriften über die geschlossene Aktiengesellschaft im GesG – mit leichten Modifikationen – angewendet.²⁷

b) Partnerschaften

Im Gegensatz zu den Gesellschaften im Sinne von Art. 2 GesG werden Partnerschaften (*kumi'ai*) nicht als juristische Personen eingestuft und besitzen keine eigene Rechtspersönlichkeit. Für die Zwecke dieses Überblickes lassen sich fünf Arten geschäftsorientierter Partnerschaften in Japan identifizieren:²⁸

- die Partnerschaft des Zivilgesetzes (*minpō no kumi'ai*),
- die stille Partnerschaft des Handelsgesetzes (*tokumei kumi'ai*),
- die Genossenschaften (*kyōdo kumi'ai*),

GGmbH findet sich bei A. ISHIKAWA/I. LEETSCH, Das japanische Handelsrecht in deutscher Übersetzung (Köln 1988).

24 Ein knapper Überblick über die frühere japanische GmbH findet sich bei I. KAWAMOTO, Handels- und Gesellschaftsrecht, in: Baum/Drobnig (Hrsg.), Japanisches Handels- und Wirtschaftsrecht (Berlin/New York 1994) 45, 138 ff.

25 Vgl. KAWAMOTO/KAWAGUCHI/KIHARA (Fn. 6) 50; Zahlenangaben unten bei 2.

26 Dazu E. TAKAHASHI, Zur Reform der geschlossenen Kapitalgesellschaften in Japan: die Aufhebung des GmbH-Gesetzes und ihre Auswirkung, in: Bälz/Baum/Westhoff (Hrsg.), Aktuelle Fragen des gewerblichen Rechtsschutzes und des Unternehmensrechts im deutsch-japanischen Rechtsverkehr (Köln 2012) 29, 34 f.; K. EGASHIRA, *Kaisha hōsei no gendai-ka ni kansuru yōkō-an no kaisetsu* [Erläuterung des Entwurfes des Gesellschaftsgesetzes], in: *Kaisha-hō gendai-ka no gaiyō* [Überblick über die Modernisierung des Gesellschaftsrechts], Bessatsu Shōji Hōmu 288 (2005) 3 ff.; zur geschlossenen Aktiengesellschaft SHISHIDO (Fn. 5).

27 Artt. 2 bis 44 des Gesetzes zur Anpassung der Gesetze an die Umsetzung des Gesellschaftsgesetzes (Fn. 23).

28 Ein knapper Überblick in Englisch bei KAWAMOTO/KAWAGUCHI/KIHARA (Fn. 6) 353 ff.

- die „investment business limited liability partnership“ (Investment LPS, *tōshi jigyō yūgen sekinin kumi'ai*) (seit 1998),
- die „limited liability partnership“ (LLP, *yūgen sekinin jigyō kumi'ai*) (seit 2005).

aa) Die Partnerschaft des Zivilgesetzes

Ihre gesetzliche Grundlage hat die Partnerschaft des Zivilgesetzes (*minpō no kumi'ai*) in den Artikeln 667 bis 688 des Zivilgesetzes.²⁹ Sie ähnelt der deutschen Gesellschaft bürgerlichen Rechts, weist aber gegenüber dieser auch Unterschiede auf.³⁰ Die Partnerschaft entsteht durch eine vertragliche Vereinbarung zwischen den Partnern. Für Verbindlichkeiten der Partnerschaft haftet zunächst einmal das Vermögen der Partnerschaft, daneben jedoch auch jeder der Partner in unbegrenzter Höhe. Die Partnerschaft ist mangels eigener Rechtspersönlichkeit nicht körperschaftsteuerpflichtig, es besteht vielmehr steuerliche Transparenz. Diese Rechtsform wird häufig bei Verbriefungen und bei Immobiliengeschäften eingesetzt.³¹ Auch nutzen Bauunternehmen die Partnerschaft des Zivilgesetzes bei gemeinsam mit anderen Unternehmen durchgeführten größeren Infrastruktur- und Bauprojekten.

bb) Die stille Partnerschaft

Die stille Partnerschaft (*tokumei kumi'ai*) ist in den in Artikeln 535 bis 550 des Handelsgesetzes³² geregelt. Sie ähnelt der stillen Gesellschaft des deutschen Rechts. Die stille Partnerschaft entsteht durch eine vertragliche Vereinbarung zwischen einem stillen Partner, der Kapital zur Verfügung stellt, und einem Unternehmer. Die Stellung des stillen Partners ähnelt derjenigen des Kommanditisten einer KG. Er haftet nicht für die Verbindlichkeiten des Unternehmers.³³ Auch die stille Partnerschaft ist mangels eigener Rechtspersönlichkeit nicht körperschaftsteuerpflichtig. Aufgrund dieses Steuervorteils und ihrer flexiblen Gestaltungsmöglichkeiten spielt die stille Partnerschaft im japanischen Geschäftsleben eine wichtige Rolle als Investitionsvehikel.

cc) Genossenschaften

Japan kennt eine Vielzahl unterschiedlicher Genossenschaften (*kyōdo kumi'ai*), die abhängig von ihrer jeweiligen Tätigkeit auf spezialgesetzlicher Grundlage operieren.

29 *Minpō*, Gesetz Nr. 89/1896 und Nr. 91/1898; eine dt. Übers. findet sich bei A. KAISER, Das japanische Zivilgesetzbuch in deutscher Sprache (Carl Heymanns Verlag, Köln 2008).

30 Ein knapper deutscher Überblick bei KANSAKU/BÄLZ (Fn. 1) 135 ff.

31 Dazu K. SUZUKA/J. MIKAMI, Real Property and Securitization, in: McAlinn (Hrsg.), Japanese Business Law (Wolters Kluwer, Alphen aan den Rijn 2007) 263, 297 ff.

32 Angaben zum Gesetz oben in Fn. 8.

33 Eine vergleichende Analyse findet sich bei M. ARNOLD, Silent Partnership in Japan and Germany, in: ZJapanR/J.Japan.L. 13 (2002) 210 ff.

dd) Die „Investment LPS“

Die „investment business limited liability partnership“ (*tōshi jigyo yūgen sekinin kumi'ai*) ist eine spezielle Rechtsform, die im Jahre 1998 eigens für das Fondsgeschäft geschaffen wurde. Ihre gesetzliche Grundlage hat sie im „Limited Partnership Act for Investments“.³⁴ Das legislative Ziel war es, Fonds eine rechtliche Möglichkeit an die Hand zu geben, für bestimmte Arten von Investmentgeschäften Vereinbarungen über Partnerschaften abschließen zu können, mit denen unbeschränkt und beschränkt haftende Partner eingebunden werden. Die Partnerschaft des Zivilgesetzes eignet sich dafür nicht, da die Partner (Investoren), welche die Mittel für die Investments einzahlen, eine unbeschränkte Haftung für die Verbindlichkeiten der Partnerschaft träge.

ee) Die „Limited Liability Partnership“ (LLP)

Die „limited liability partnership“ (*yūgen sekinin jigyo kumi'ai*) wurde im Jahre 2005 als neue Rechtsform in Japan eingeführt. Die gesetzliche Grundlage der LLP bildet der „Limited Liability Partnership Act“ (nachfolgend LLP-Gesetz), der bereits ein Jahr vor dem GesG in Kraft trat.³⁵ Wie bereits erwähnt, wurde diese Rechtsform als Ausgleich für die Tatsache geschaffen, dass es entgegen der ursprünglichen Absicht des Gesetzgebers nicht dazu gekommen ist, die LLC von der Körperschaftsteuer zu befreien. Die Initiative zur Schaffung der LLP ging entsprechend auch nicht vom Justizministerium aus, das für das GesG und damit für die Einführung LLC verantwortlich war, sondern vom Ministerium für Wirtschaft, Handel und Industrie, das damit auf Forderungen aus der japanischen Wirtschaft reagierte und auch eine wesentliche Rolle bei der Abfassung des LLP-Gesetzes spielte.

Das zentrale funktionale Charakteristikum der LLP ist die vorteilhafte Verbindung von einer transparenten Besteuerung – die LLP ist nicht körperschaftsteuerpflichtig – und einer Haftungsbeschränkung der Partner auf die von ihnen geleistete Einlage. Hierin liegt ein deutlicher Vorteil gegenüber der japanischen OHG, für die das Gegenteil zutrifft, und, eingeschränkter, auch gegenüber der KG. Entsprechend wurde ein großes Potential für den Einsatz der LLP im japanischen Geschäftsleben angenommen. In der Praxis ist jedoch das Gegenteil eingetroffen: die LLP hat in den ersten zehn Jahren ihres Bestehens nur eine recht untergeordnete Rolle gespielt.³⁶

Gründung, Governance und Funktion der LLP werden später in Teil II im Einzelnen vorgestellt. An dieser Stelle seien lediglich in einem knappen Vergleich die wesentlichen Unterschiede zwischen der LLP und der LLC aufgezeigt.³⁷

34 *Tōshi jigyo yūgen sekinin kumi'ai keiyaku ni kansuru hōritsu*, Gesetz Nr. 90/1998.

35 *Yūgen sekinin jigyo kumi'ai keiyaku ni kansuru hōritsu*, Gesetz Nr. 40/2005; eine engl. Übers. findet sich unter <http://www.japaneselawtranslation.go.jp>

36 Dazu unten II.1.

- (i) Die LLP hat, anders als die LLC, keine eigene Rechtspersönlichkeit und unterfällt entsprechend nicht der Körperschaftsteuer.
- (ii) Alle Mitglieder einer LLP sind, anders als die Gesellschafter einer LLC, im Prinzip aktiv in die Geschäftsführung eingebunden und können diese Aufgabe nur begrenzt delegieren.
- (iii) Anders als eine LLC kann eine LLP nicht von einer Person gegründet werden.
- (iv) Die LLP kann als Partnerschaft nicht in eine Gesellschaft umgewandelt und auch nicht, anders als die LLC, mit einer solchen verschmolzen werden.

2. Statistische Angaben

Die praktische Bedeutung der verschiedenen Rechtsformen im japanischen Geschäftsleben variiert erheblich, wie der nachfolgende statistische Überblick zeigt.

Tabelle 1 nennt die Zahl aller registrierten Gesellschaften sowie die der LLPs. Tabelle 2 bezieht sich demgegenüber lediglich auf die Zahl derjenigen Gesellschaften, die in einem Umfang *geschäftlich aktiv* sind, der für die japanische Steuerverwaltung von Interesse ist, die also Körperschaftsteuer zahlen:

Tabelle 1: Zahl der im Handelsregister eingetragenen Gesellschaften und der registrierten LLPs im historischen Vergleich³⁸

| Rechtsformen | 1900 | 1930 | 1980 | 2005 ³⁹ | 2014 |
|---|-------|--------|---------|---------------------------|------------|
| Aktiengesellschaft und GmbH: | | | | | |
| – Aktiengesellschaft (<i>kabushiki kaisha</i>) | 4.300 | 21.400 | 791.300 | 1,158 Mio. | 1,776 Mio. |
| – GmbH (<i>yūgen kaisha</i>) | – | – | 606.500 | 1,938 Mio. | – |
| – „Ausnahme-GmbH“ (<i>tokurei yūgen kaisha</i>) | – | – | – | – | 1,640 Mio. |
| Anteilsgesellschaften: | | | | | |
| – OHG (<i>gōmei kaisha</i>) | 800 | 9.800 | 7.100 | 18.900 | 17.900 |
| – KG (<i>gōshi kaisha</i>) | 3.600 | 32.300 | 36.500 | 87.400 | 80.000 |
| – LLC (<i>gōdō kaisha</i>) | – | – | – | – | 74.600 |
| Partnerschaften: | | | | | |
| – LLP (<i>yūgen sekinin jigyo kumi'ai</i>) | – | – | – | <i>k.A.</i> ⁴⁰ | 5.500 |

37 Einzelheiten bei H. TANAHASHI, *Atarashii kigyō keitai* [Neue Rechtsformen], in: Egashira, *Kabushiki kaisha-hō taikai* [Überblick über Regulierung der Aktiengesellschaft] (Yūhikaku, Tōkyō 2013) 613 ff.

38 Gerundete Zahlen; die Zahlen für die Jahre 2005 und 2014 wurden den Autoren auf Anfrage hin freundlicherweise von dem japanischen Ministerium der Justiz zur Verfügung gestellt. Quelle für die Jahre 1900, 1930 und 1980: H. BAUM/E. TAKAHASHI, *Commercial Law and Corporate Law in Japan: Legal and Economic Developments After 1868*, in: Röhl (ed.), *History of Law in Japan Since 1868* (Brill, Leiden 2005) 330, 401 m.w.N.

39 Das Jahr, bevor das GesG in Kraft trat.

Tabelle 2: Zahl der geschäftlich aktiven Gesellschaften⁴¹ im Jahre 2012⁴²

| | |
|---|---------|
| Aktiengesellschaft und GmbH: | |
| – Aktiengesellschaft (<i>kabushiki kaisha</i>) [einschließlich der als AG behandelten „Ausnahme-GmbH“ (<i>tokurei yūgen kaisha</i>)] | 2,4 Mio |
| Anteilsgesellschaften: | |
| – OHG (<i>gōmei kaisha</i>) | 4.300 |
| – KG (<i>gōshi kaisha</i>) | 21.500 |
| – LLC (<i>gōdō kaisha</i>) | 20.700 |

Die Angaben in den Tabellen 1 und 2 zeigen, dass die Aktiengesellschaft – mit oder ohne Einbeziehung der „Ausnahme-GmbH“ – die mit weitem Abstand wichtigste Rechtsform in Japan ist. Von den eigentlichen Aktiengesellschaften werden rund 10.000 Gesellschaften als große Gesellschaften im Sinne von Art. 2 Nr. 6 GesG eingestuft.⁴³ Von diesen sind wiederum knapp 3.500 Gesellschaften an den japanischen Börsen notiert.⁴⁴ Die weit überwiegende Mehrheit der Aktiengesellschaften sind mittlere, kleine und kleinste Gesellschaften. Die Gesellschaftsrechtsreformen der späten 1990er und frühen 2000er Jahre und insbesondere die Reform von 2005 haben auf diese Realität mit der Schaffung eines zunehmend flexibleren Organisationsrahmen reagiert. Wie bereits erwähnt, differenziert das GesG in erster Linie zwischen Publikums- und geschlossenen Gesellschaften und, damit verschränkt, ferner größenabhängig. Es gelten jeweils unterschiedlich strenge gesetzliche Anforderungen.⁴⁵ Diejenigen GmbHs, die sich nicht in AGs umgewandelt haben, die sog. „Ausnahme-GmbHs“, werden, wie ausgeführt, rechtlich als geschlossene Aktiengesellschaften behandelt, d.h. die aktienrechtlichen Regelungen des GesG finden leicht modifiziert Anwendung.⁴⁶

Die vorstehenden statistischen Angaben zeigen, dass die LLC bereits innerhalb weniger Jahre zur zweitwichtigsten Rechtsform in Japan nach der Aktiengesellschaft avanciert ist, wenn auch mit sehr weitem Abstand zu dieser (und in etwa gleichauf mit der KG). Seit ihrer Einführung im Jahre 2006 sind bis zum Jahr 2014, also in weniger als

40 Das LLP-Gesetz trat bereits 2005 in Kraft und damit ein Jahr vor dem GesG; für die Gründungen im ersten Jahr der LLP lassen sich jedoch keine Zahlenangaben ermitteln.

41 Entsprechende Zahlen für die LLP stehen, soweit ersichtlich, nicht zur Verfügung.

42 Gerundete Angaben basierend auf den Steuerstatistiken; Quelle: K. EGASHIRA, *Kabushiki kaisha-hō* [Stock Company Law] (6. Aufl., Yūhikaku, Tōkyō 2015) 3 m. w. N..

43 Eine Aktiengesellschaft ist gemäß Art. 2 Nr. 6 GesG als eine große zu qualifizieren, wenn sie entweder eine Bilanzsumme von mehr als 500 Mio. Yen (ca. 3,8 Mio. Euro) aufweist oder ihre Verbindlichkeiten sich auf 20 Mrd. Yen (ca. 150 Mio. Euro) oder mehr belaufen.

44 See www.jpix.co.jp/markets/statistics-equities/monthly/00-archives-01.html.

45 Zu den verschiedenen Organisationsmöglichkeiten und ihren Regelungen TAKAHASHI/SHIMIZU (Fn. 4).

46 Siehe oben unter 1.a) dd).

zehn Jahren, knapp 75.000 LLCs neu gegründet worden. Von diesen sind – laut den Angaben der japanischen Steuerverwaltung – etwa 20.700 Gesellschaften im Geschäftsleben dergestalt aktiv, dass sie Körperschaftsteuer zahlen. Der Erfolg der Rechtsform der LLC in Japan ist mithin offensichtlich.

In starkem Kontrast dazu hat sich die im Jahre 2005 und damit bereits ein Jahr vor der LLC eingeführte LLP als zweite neue Rechtsform bislang nicht am Markt durchgesetzt. Die vergleichsweise kleine Zahl von 5.500 LLPs entspricht nicht den mit ihrer Einführung verbundenen Erwartungen.⁴⁷ Wie viele dieser Partnerschaften tatsächlich im steuerlich relevanten Sinne geschäftlich aktiv sind, ist schwierig abzuschätzen, da die LLP, wie ausgeführt, nicht der Körperschaftsteuer unterliegt, sondern eine transparente Besteuerung auf der Ebene der Partner erfolgt.⁴⁸ Es ist aber davon auszugehen, dass ihre Zahl kleiner als die der LLP-Gründungen ist. Sollten die in der Tabelle 2 genannten Größenordnungen zwischen eingetragenen und aktiven Gesellschaften auch für die LLP eine Richtschnur sein, dann wäre für Japan von nur etwa aktiven 1.400 LLPs auszugehen.

3. Historische Entwicklung

Vor der umfassenden Modernisierung der Wirtschaft und des Justizsystems im Japan der *Meiji*-Zeit (1868–1912) in den letzten drei Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts war dem Land ein Unternehmertum im modernen Sinne unbekannt, dessen Charakteristikum die verschiedenen Formen der Gesellschaft bzw. Partnerschaften als Kapitalsammelbecken sind.⁴⁹ Geschäfte wurden traditionell über Familienunternehmen in Form des „Hauses“ (*ie*) oder familienbasierter Vereinigungen (*kumi*) abgewickelt. Dies traf vor allem für die große Zahl der Handelshäuser zu. Neben den *kumi* gab es eine Art von Kooperativen (*kumi'ai*) und einige Gilden (*nakama*). Kapital wurde vordringlich innerhalb des *ie* aufgenommen und nicht durch Gründung von Partnerschaften oder vermittels der Ausgabe von Aktien an anonyme Investoren.

Die *Meiji*-Regierung bemühte sich demgegenüber in einem deutlichem Bruch mit der Vergangenheit um die Schaffung zeitgemäßer Unternehmen, die sie als unverzichtbar für den Aufbau einer modernen Wirtschaft in Japan hielt. Durch die Bereitstellung geeigneter Rechtsformen wie der Partnerschaft und der Gesellschaft sollte die Möglichkeit geschaffen werden, dass sich mehrere Personen zur Verfolgung geschäftlicher Zwecke

47 Zur Rolle der LLP in der Praxis unten bei II. 1.

48 Siehe oben unter 1.b)ee).

49 Dieser Abschnitt beruht auf den Ausführungen bei BAUM/TAKAHASHI (Fn. 38) 330 ff., sowie H. BAUM, Entstehung, Strukturen und Bedeutung des Handelsgesetzes – Eine Einführung, in: O. Kliesow/U. S. Eisele/M. Bälz (Hrsg.), Das japanische Handelsgesetz (Carl Heymanns Verlag, Köln 2002) 1 ff.; siehe ferner E. PAUER, Bemerkungen zur Entwicklung der Aktiengesellschaften im Japan der Meiji-Zeit, in: Linhart/Pauer (Hrsg.), Sozioökonomische Entwicklung und industrielle Organisation Japans (Inst. f. Japanologie d. Univ. Wien, Wien 1979) 104 ff.; K. KANNO, *Nihon kaisha kigyō hassei-shi no kenkyū* [Studien zur historischen Entwicklung der japanischen Unternehmen] (Tōkyō 1931).

zusammenschließen und beim anlagewilligen Publikum Kapital aufnehmen konnten. Auf diese Weise sollte eine solide Basis für die Entwicklung kapitalintensiver neuer Industrien entstehen.

Die tradierten Familienunternehmen begannen zunehmend Gebrauch von den durch das sogenannte „Alte Handelsgesetz“ von 1893⁵⁰ bereit gestellten neuen Rechtsformen zu machen, namentlich der KG und in geringerem Umfang der OHG. Moderne Industrierhaben wurden demgegenüber überwiegend durch die Gründung von Aktiengesellschaften auf den Weg gebracht. Die Rechtsform der Aktiengesellschaft entwickelte sich im Japan der *Meiji*-Zeit rasch zur wichtigsten Unternehmensform. Zwischen 1895 und 1910 entfielen 90 % des aufgebracht Kapitals auf die Aktiengesellschaften.

Das Alte Handelsgesetz beruhte in wesentlichen Teilen auf einem Entwurf, den der deutsche Rechtswissenschaftler *Carl Friedrich Hermann Roesler* (1834–1894) im Jahre 1884 für die japanische Regierung erstellt hatte. Roesler war 1878 als deren juristischer Berater nach Japan gekommen, zuvor hatte er an der Universität Rostock Staatsrecht und Nationalökonomie gelehrt. Sein Entwurf, der sich formell am französischen *Code de commerce* von 1870 und in der Sache stärker am Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch von 1861 (ADHGB) orientierte, ignorierte jedoch die tradierten japanischen Handelsbräuche, die Roesler als ungeeignet erachtete.⁵¹ Dies führte zu heftiger Kritik und bereits im Jahre 1899 wurde Alte Handelsgesetz aufgehoben und durch das heutige Handelsgesetz (HG⁵²) ersetzt. Die mit der Revision des Alten Handelsgesetzes befasste Reformkommission orientierte sich noch stärker als Roesler an dem deutschen Recht. Bezüglich des Gesellschaftsrechts fand die deutsche Aktiennovelle von 1870 in ihrer revidierten Fassung von 1884 besondere Aufmerksamkeit.⁵³ Als vierter Typ der in Form einer juristischen Person organisierbaren Handelsgesellschaften wurde die Kommanditgesellschaft auf Aktien (*kabushiki gōshi kaisha*) nach deutschem Vorbild eingeführt, die sich aber in Japan nicht durchsetzen konnte und mit der Reform von 1950 wieder abgeschafft wurde.

Das Handelsgesetz ist heute noch in Kraft, wurde aber in den Jahren 1911, 1938, 1950 und 2005 jeweils grundlegend novelliert. Die meisten der Reformen bezogen sich auf das Aktienrecht. Die Reform von 1911 war stark vom deutschen Handelsgesetzbuch (HGB) von 1897 beeinflusst, welches das ADHGB ersetzt hatte. Im Zuge der noch um-

50 *Kyū-shōhō*, Gesetz Nr. 32/1890; engl. Übers. bei SHIHŌ-SHŌ [Justizministerium] (Hrsg.), *Commercial Code of Japan* (Tōkyō 1893); dazu M. FUKUSHIMA, *The Significance of the Company Law Chapters of the Old Commercial Code in 1893*, in: *Law in Japan* 24 (1991) 171 ff.

51 Siehe P.-C. SCHENK, *Der deutsche Anteil an der Gestaltung des modernen japanischen Rechts- und Verwaltungswesens* (Franz Steiner Verlag, Stuttgart 1997) 105.

52 *Shōhō*, Gesetz Nr. 48/1899; eine engl. Übers. der Originalfassung des Handelsgesetzes findet sich bei L. LÖNHOLM, *The Commercial Code of Japan Translated* (Nössler, Bremen 1898).

53 K. ŌSUMI, *Kabushiki kaisha-hō hensen ron* [Beiträge zu den Wandlungen des Aktienrechts] (Tōkyō 1987) 96.

fassenderen Reform des Jahres 1938 wurden mehr als 500 Vorschriften geändert oder neu in das HG aufgenommen.⁵⁴ Insbesondere das Recht der Aktiengesellschaft wurde unter dem Eindruck des neuen deutschen Aktiengesetzes von 1937 grundlegend überarbeitet, das die Regelung der Aktiengesellschaft im HGB ersetzt hatte. Im Kern ging es (auch) in Japan um eine schärfere Kontrolle der Unternehmensleitung und einen verbesserten Schutz der Aktionäre, namentlich der Minderheitsaktionäre, deren Zahl stetig zugenommen hatte. Wie in anderen Industrienationen stellte sich auch in Japan das Problem einer wachsenden Trennung von Eigentum und Verwaltungsbefugnissen.

Eine weitere gesellschaftsrechtliche Neuerung war die Einführung der Gesellschaft mit beschränkter Haftung (*yūgen kaisha*) im Jahre 1938. Die in Deutschland bereits seit 1892 etablierte GmbH diente dabei als wichtiges, wenn auch nicht exklusives Vorbild.⁵⁵ Der *Meiji*-Gesetzgeber hatte noch keine Notwendigkeit für die Zurverfügungstellung der Rechtsform der GmbH neben der OHG, KG und Aktiengesellschaft gesehen. Seit Anfang des 20. Jahrhunderts war die Zahl kleiner Unternehmen in Japan aber erheblich angestiegen. Diese bedienten sich überwiegend der Rechtsform der Aktiengesellschaft, deren Regelungen jedoch gar nicht auf kleine, sondern auf große Gesellschaften zugeschnitten waren und deshalb als zu kompliziert und unpraktisch für kleine geschlossene Gesellschaften angesehen wurden. Als alternative Rechtsform wurde deshalb die GmbH geschaffen.

Das Ziel dieses kurzen historischen Überblicks war bis hierher aufzuzeigen, dass die Entstehung und Ausgestaltung des japanischen Gesellschaftsrechts bis in die 1940er Jahre stark vom deutschen Recht beeinflusst worden war. Nach 1945 kam es hingegen unter der von den USA dominierten Besetzung Japan zu einem grundlegenden Wechsel der rechtsvergleichenden Perspektive.⁵⁶ Der *Supreme Commander for the Allied Powers* (SCAP) hatte zwei zentrale Ziele: Demilitarisierung und Demokratisierung Japans. Zu diesem Zweck initiierte SCAP grundlegende rechtliche Reformen in Japan, für welche die Gesetzgebung in den USA als Modell diente. Unter anderem wurden das Bank- und das Kapitalmarktrecht neu gefasst.⁵⁷ Die abschließende der von den Alliierten veranlassenen Reformen war eine umfassende Novellierung der gesellschaftsrechtlichen Regelungen im Handelsgesetz im Jahre 1949.⁵⁸ Der einschlägige Gesetzentwurf orientierte sich

54 Gesetz Nr. 72/1938; dt. Übers. bei K. VOGT, *Handelsgesetzbuch für Japan in der Fassung des Gesetzes vom 4. April 1938* (Selbstverl. d. Verf., Tōkyō 1940).

55 Siehe T. ŌTORI, *Yūgen kaisha-hō no kenkyū* [Studien zur GmbH] (Tōkyō 1965) 70.

56 Siehe auch H. KANSAKU, *Der Einfluss des deutschen und des amerikanischen Rechts auf das japanische Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht*, in: Baum/Bälz/Riesenhuber (Hrsg.), *Rechtstransfer in Japan und Deutschland* (Carl Heymanns Verlag, Köln 2013) 143 ff.

57 Die gesetzgeberischen Maßnahmen der Alliierten beschreibt A. C. OPPLER, *Legal Reform in Occupied Japan: A Participant Looks Back* (Princeton University Press, Princeton 1976).

58 Zur Reform ausführlich T. BLAKEMORE/M. YAZAWA, *Japanese Commercial Code Revisions*, in: *American Journal of Comparative Law* 2 (1953) 12 ff.); eine umfassende japanische Analyse bei H. OKAZAKI, *Kaisetsu kaisei kaisha-hō* [Erläuterung des revidierten Gesellschaftsrechts] (Tōkyō 1950).

eng an dem *U.S. Uniform Stock Transfer Act* von 1909 und dem *Illinois Business Corporation Act* von 1933; letzteres weil einer der maßgeblichen Vertreter des SCAP ein Jurist aus Chicago war.⁵⁹ Trotz erheblichen Widerstandes von japanischen Rechtswissenschaftlern, Rechtsanwälten und Richtern wurde der Entwurf im Jahre 1950 ohne Änderungen in Kraft gesetzt.⁶⁰ Die Reform betraf vor allem das Aktienrecht und hatte eine dreifache Zielrichtung: eine neue Machtverteilung innerhalb der Gesellschaft, Stärkung der Aktionärsrechte und Schaffung neuer Instrumente zur Erleichterung einer direkten Kapitalaufnahme über den Kapitalmarkt.

Die umfassende Reform von 1950 war jedoch nicht das Ende, sondern eher der Anfang einer ganzen Reihe größerer und kleinerer Gesellschaftsrechtsreformen in den Jahrzehnten bis hin zur grundlegenden Novellierung von 2005 und darüber hinaus der Reform des Jahres 2014. Die meisten von diesen und gerade die frühen Reformen waren von dem Bemühen gekennzeichnet, die Corporate Governance japanischer Unternehmen zu verbessern und Unternehmenswirklichkeit und Gesellschaftsrecht in Übereinstimmung zu bringen. Dabei wurde ein Teil der 1950 eingeführten Änderungen rückgängig gemacht. Gleichwohl hat das Zusammenspiel zwischen dem Wertpapierverkehrsgesetz von 1948, das den US-amerikanischen Securities Acts von 1933 bzw. 1934 nachgestaltet worden war,⁶¹ und der ebenfalls vom US-Recht beeinflussten Gesellschaftsrechtsreform von 1950 den regulatorischen Rahmen für spätere Reformen der Corporate Governance und der Unternehmensfinanzierung gesetzt: Die meisten von ihnen reflektierten US-amerikanische Regulierungskonzepte, während der Vorrat an Gemeinsamkeiten zwischen dem japanischen und dem deutschen Recht zu schwinden begann.⁶²

Dieser Trend zeigte sich auch deutlich im Kontext der großen Gesellschaftsrechtsreform von 2005. Mit der Abschaffung der GmbH im Jahre 2006 ist Japan von einem multipolaren Modell des Gesellschaftsrechts zu einem unipolaren (einheitlichen) Modell gewechselt. Letzteres bietet, zumindest im Prinzip, nur eine Rechtsform, nämlich die Aktiengesellschaft, für Publikums- wie für geschlossene Gesellschaften.⁶³ Den unterschiedlichen Bedürfnisse dieser beiden Gesellschaftstypen wird innerhalb des Aktienrechts durch eine entsprechende regulatorische Ausdifferenzierung Rechnung getragen. Ein weiteres Beispiel für die Amerikanisierung des japanischen Gesellschaftsrechts war die Einführung der LLP und der LLC in den Jahren 2005 bzw. 2006: beide Rechtsfor-

59 BLAKEMORE/YAZAWA (Fn. 58) 15.

60 Gesetz Nr. 167/1950.

61 Dazu H. BAUM, Börsen- und Kapitalmarktrecht in Japan, in: Hopt/Rudolph/Baum (Hrsg.), Börsenreform. Eine ökonomische, rechtsvergleichende und rechtspolitische Untersuchung (Schäffer-Poeschel, Stuttgart 1997) 1265, 1274 f.

62 Siehe K. EGASHIRA, The Influence of American Law in the Field of Commercial Law in the Post-World War II Era, in: Law in Japan 26 (2000) 50 ff.; BAUM (Fn. 49) 11 f.

63 Siehe M. SAITO, Zur anstehenden Novellierung des japanischen Gesellschaftsrechts, in: ZJapanR/J.Japan.L. 18 (2004) 210 ff.

men orientieren sich an den entsprechenden Modellen in den USA.⁶⁴ Die jüngste Reform des japanischen Gesellschaftsrechts im Jahre 2014, in deren Zuge das GesG von 2006 in Teilen substantiell geändert wurde, hat diesen Trend weiter verschärft.⁶⁵

II. DIE LLP

1. *Die Rolle der LLP im japanischen Geschäftsleben*

Als die LLP unter etwas ungewöhnlichen Umständen – die Initiative ging nicht vom Justiz-, sondern vom Ministerium für Wirtschaft, Handel und Industrie in Reaktion auf Forderungen aus Wirtschaftskreisen aus⁶⁶ – im Jahre 2005 in Japan eingeführt wurde, traf sie auf hohe Erwartungen. Die attraktive Verbindung aus transparenter Besteuerung bei gleichzeitiger Haftungsbeschränkung für die Partner und die Tatsache, dass aus der Wirtschaft Nachfrage nach dieser Rechtsform laut worden war, schienen ein Rezept für einen anhaltenden Erfolg der LLP zu sein. Zehn Jahre nach ihrer Einführung ist deutlich, dass sich diese Erwartung nicht erfüllt hat. Die Zahl von rund 5.500 LLPs, die zwischen 2005 und 2014 gegründet worden sind, erscheint im Vergleich zu den etwa 75.000 LLCs, die seit 2006 ihre Tätigkeit aufgenommen haben, gering, und beide werden durch die Zahl von rund 500.000 Aktiengesellschaften, die im gleichen Zeitraum neu in das Geschäftsleben eingetreten sind, in den Schatten gestellt, auch wenn man berücksichtigt, dass ein Teil der neuen Aktiengesellschaften durch Umwandlungen von GmbHs im Zuge der Aufhebung des GGmbH entstanden sind.⁶⁷

Nach allgemeiner Auffassung liegt der Grund für die mangelnde Attraktivität der LLP in einer zu strengen Regelung der Geschäftsführung.⁶⁸ Wie im Einzelnen noch aufgezeigt wird,⁶⁹ haben die Partner einer LLP nicht nur das Recht, sondern auch die *Pflicht*, sich aktiv an deren Geschäftsführung zu beteiligen. Diese Verpflichtung kann nur im begrenztem Umfang auf andere Partner übertragen werden, was bedeutet, dass ein bloß finanzielles Engagement in einer LLP nicht möglich ist. Ferner erfordern grundlegende Management-Entscheidungen über den Erwerb oder die Veräußerung großer Vermögensgegenstände wie auch das Eingehen hoher finanzieller Verbindlichkeiten die Zustimmung

64 Siehe DERNAUER (Fn. 17) 129 und 137.

65 Die Reform ist einschließlich der dahinter stehenden politischen Dynamik eingehend analysiert von: G. GOTO, *The Outline for the Companies Act Reform in Japan and Its Implications*, in: *ZJapanR/J.Japan.L.* 35 (2013) 13 ff.; S. KOZUKA, *Reform After a Decade of the Companies Act: Why, How, and to Where?*, in: *ZJapanR/J.Japan.L.* 37 (2014) 39 ff.; H. MORITA, *Reforms of Japanese Corporate Law and Political Environment*, in: *ZJapanR/J.Japan.L.* 37 (2014) 25 ff.

66 Siehe oben I. 1. b) ee).

67 Die Zahlenangaben beziehen sich auf registrierte Gesellschaften bzw. Partnerschaften, die aber nicht alle geschäftlich aktiv sind; dazu oben unter I. 2.

68 Dazu TANAHASHI (Fn. 37) 627 f., 648 ff.

69 Siehe unten 4.

aller Partner.⁷⁰ Der Gesetzgeber wollte auf diese Weise anscheinend vermeiden, dass die LLP zu Zwecken der Steuerhinterziehung oder einer Risikoverlagerung auf ihre Gläubiger missbraucht werden könnte.⁷¹ In der Praxis scheint die LLP zudem auf Schwierigkeiten bei der Kreditaufnahme zu stoßen, da die Banken sich mit der Kreditvergabe zurückhalten, weil bislang nicht abschließend geklärt ist, in welcher Weise die Insolvenz einer LLP in dem Spannungsverhältnis zwischen den spezifischen Regelungen im LLP-Gesetz und dem allgemeinen Insolvenzrecht Japans zu bewältigen ist.

Bezüglich des Einsatzes der LLP in Japan ist ferner darauf hinzuweisen, dass die LLP dort den freien Berufen *nicht* offen steht. Dies dürfte deren Bedarf in Japan erheblich reduzieren. In diametralem Gegensatz zur deutschen Partnerschaftsgesellschaft, die *nur* Freiberuflern offen steht,⁷² aber auch zur britischen LLP⁷³, können sich beispielsweise japanische Rechtsanwälte oder Steuerberater *nicht* in der Form einer LLP zusammenschließen.⁷⁴ Anstelle der mit der Rechtsform der LLP andernorts verbundenen *generellen* Haftungsbeschränkung kennt das japanische Recht lediglich *berufsspezifische* und in der Regel im Vergleich zudem begrenztere Beschränkungen für die Haftung der freien Berufe.

So unterliegen etwa Rechtsanwälte in Japan grundsätzlich einer unbeschränkten beruflichen Haftung. Dies gilt auch dann, wenn sich mehrere Rechtsanwälte in Form einer sogenannten Rechtsanwalts-Gesellschaft (*bengo-shi hōjin*), einer speziellen juristischen Person auf der Grundlage des Rechtsanwaltsgesetzes,⁷⁵ zusammenschließen. Ist die Gesellschaft nicht in der Lage, ihre Verbindlichkeiten aus dem Gesellschaftsvermögen zu begleichen, haften die beteiligten Rechtsanwälte im Prinzip unbeschränkt gesamtschuldnerisch für deren Erfüllung.⁷⁶ Es besteht lediglich eine Ausnahme dergestalt, dass die Rechtsanwalts-Gesellschaft die Betreuung eines bestimmten Mandates einem ihrer Mitglieder exklusiv zuweisen kann.⁷⁷ In diesem Fall unterliegt lediglich der betreffende Rechtsanwalt einer unbeschränkten Berufshaftung (neben der Gesellschaft), während die übrigen Mitglieder von der persönlichen Haftung für jenes Mandat befreit sind.⁷⁸ Diese Regelung entspricht in der Sache in etwa der deutschen in § 8 (2) PartGG. Eine grundlegende Haftungsbeschränkung unter der Voraussetzung einer ausreichenden Berufshaftpflichtversicherung, wie sie für Deutschland im Jahre 2013 in § 8 (4) PartGG

70 Siehe unten 4.

71 Vgl. TANAHASHI (Fn. 37).

72 Vgl. § 1 des Gesetzes über Partnerschaftsgesellschaften Angehöriger Freier Berufe, Gesetz vom 25. Juli 1994 (BGBl. I S. 1744), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Juli 2013 (BGBl. I S. 2386).

73 Limited Liability Partnerships Act 2000.

74 Zu den Gründen nachfolgend unter 2.

75 Art. 30-1 Rechtsanwaltsgesetz [*Bengo-shi-hō*], Gesetz Nr. 205/1949.

76 Art. 30-15 (1) Rechtsanwaltsgesetz.

77 Art. 30-14 Rechtsanwaltsgesetz.

78 Art. 30-15 (4) Rechtsanwaltsgesetz.

eingeführt worden ist, gibt es für japanische Rechtsanwälte bislang nicht. Selbst die Möglichkeit einer partiellen Haftungsbegrenzung scheint in Japan eher theoretischer Natur zu sein, denn bislang hat sich keine der vier großen japanischen Rechtsanwaltssozialitäten in Form einer Rechtsanwalts-Gesellschaft zusammengeschlossen, was dafür Voraussetzung wäre.

Wirtschaftsprüfer können eine sogenannte „Prüfungsgesellschaft mit beschränkter Haftung“ errichten, welche die im Namen dieser auftretenden Prüfer vor einer unbeschränkten persönlichen Haftung schützt.⁷⁹

2. Legislative Grundlage, Zweck, Definition und Charakteristika der LLP

Die gesetzliche Grundlage der LLP ist, wie bereits erwähnt, das Gesetz über die LLP vom 6. Mai 2005 (nachfolgend LLP-Gesetz).⁸⁰ Das Gesetz hat 76 Artikel, die in neun Kapitel aufgeteilt sind.⁸¹

- I. Allgemeine Vorschriften
- II. Rechte und Pflichten der Partner
- III. Aufnahme und Ausscheiden eines Partners
- IV. Bilanzierung etc.
- V. Auflösung und Liquidation der Partnerschaft
- VI. Analoge Anwendung des Zivilgesetzes
- VII. Eintragung
- VIII. Eintragung des Verbots einer Aufteilung des Vermögens der Partnerschaft
- IX. Strafvorschriften

Soweit nicht anders angezeigt, handelt es sich bei den im Folgenden zitierten Gesetzesvorschriften um solche des LLP-Gesetzes.

Das Gesetz wird von zwei Rechtsverordnungen ergänzt, einer Kabinetts-Verordnung⁸² und einer Verordnung des Ministeriums für Wirtschaft, Handel und Industrie⁸³, die beide vom 29. Juli 2005 datieren und zahlreiche für die Praxis wichtige Einzelheiten regeln. Dieses regulatorische Vorgehen entspricht der in Japan üblichen Praxis, Gesetze durch (meistens) zwei Rechtsverordnungen zu ergänzen. Wie im Einzelnen noch aufge-

79 Siehe Artt. 34-2-2 ff. des Wirtschaftsprüfergesetzes [*Kōnin kaikei-shi-hō*], Gesetz Nr. 103/1948.

80 *Yūgen sekinin jigyō kum'iai keiyaku ni kansuru hōritsu*, Gesetz Nr. 40/2005 i.d.F. ds. Ges. Nr. 74/2011; eine engl. Übers. findet sich unter <http://www.japaneselawtranslation.go.jp>

81 Nebst zwei weiteren Vorschriften über die Inkraftsetzung.

82 *Yūgen sekinin jigyō kumi'ai keiyaku ni kansuru hōritsu shikō-rei*, Verordnung Nr. 269/2005 i.d.F. d. Verordnung Nr. 222/2013; es ist keine Übersetzung in eine westliche Sprache verfügbar.

83 *Yūgen sekinin jigyō kumi'ai keiyaku ni kansuru hōritsu shikō kisoku*, Verordnung Nr. 74/2005 i.d.F. d. Verordnung Nr. 64/2006; es ist keine Übersetzung in eine westliche Sprache verfügbar.

zeigt wird, weist das Regelwerk der LLP eine hohe Regulierungsdichte hinsichtlich organisatorischer Angelegenheiten wie etwa der Eintragung oder der Liquidation auf, währenddessen das Governance-Regime im Übrigen relativ flexibel ausgestaltet ist – allerdings offensichtlich dennoch nicht flexibel genug, um die LLP für die Praxis attraktiv zu machen.⁸⁴

Ihrer Natur nach ist die LLP eine Partnerschaft, weshalb die Regeln der archetypischen Partnerschaft nach dem Zivilgesetz zur Anwendung kommen, soweit das LLP-Gesetz keine spezielleren Vorschriften enthält. Entsprechend verweist Art. 56 LLP-Gesetz ausdrücklich auf die Artikel 668, 669, 671, 673, 674 (2), 676, 677, 681, 683, 684 und 688 des Zivilgesetzes, die auf die LLP analog Anwendung finden sollen.

Art. 1 des LLP-Gesetzes umschreibt das legislative Ziel des Gesetzes wie folgt:⁸⁵

„Zwecks Förderung des Wirtschaftswachstums unseres Landes ist das Ziel dieses Gesetzes eine solide Förderung von gewinnorientierten Geschäftstätigkeiten, die gemeinsam von natürlichen oder juristischen Personen auf der Grundlage eines Partnerschaftsvertrages durchgeführt werden, der festschreibt, dass die Haftung der Partner auf die Höhe ihrer Einlagen beschränkt ist.“

Die LLP ist in Art. 2 definiert als eine „Partnerschaft, die auf der Grundlage einer haftungsbeschränkenden Partnerschaftsvereinbarung gegründet ist“. Was unter einer „haftungsbeschränkende Partnerschaftsvereinbarung“ zu verstehen ist, ergibt sich aus Art. 3 (1):⁸⁶

„Eine haftungsbeschränkende Partnerschaftsvereinbarung (eine ‚Partnerschaftsvereinbarung‘) entfaltet Wirkung, wenn vereinbart worden ist, dass eine natürliche oder juristische Person eine Kapitaleinlage leistet und mit der oder den anderen Vertragsparteien gemeinsam eine gewinnorientierte Geschäftstätigkeit ausübt, bezüglich derer die Haftung auf die Höhe der geleisteten Kapitaleinlagen beschränkt ist, vorausgesetzt, jede der Parteien hat ihre Einlage in voller Höhe geleistet.“

Das erste funktionale Charakteristikum der LLP ist mithin die Beschränkung der Haftung aller Partner auf die Höhe der geleisteten Einlagen.⁸⁷ Ein zweites Charakteristikum ist, dass es sich bei der LLP nicht um eine im Handelsregister eingetragene Institution handelt und sie über keine eigene Rechtspersönlichkeit verfügt und dementsprechend, anders als OHG, KG und LLC, auch nicht körperschaftsteuerpflichtig ist. Vielmehr erfolgt eine nachgelagerte Besteuerung auf der Ebene der Einkommensteuer der Partner der LLP.⁸⁸ Ein drittes Charakteristikum ist die Tatsache, dass, anders als bei den Gesellschaftern der LLC, alle Partner der LLP von Gesetzes wegen als geschäftsführend ange-

84 Siehe vorstehend unter 1.

85 Übersetzung durch die Verfasser.

86 Übersetzung durch die Verfasser.

87 Einzelheiten unten bei 5.

88 Zu den Folgen, die dieses Steuerregime für ausländische Investoren haben kann, siehe WESTHOFF (Fn. 17) 244.

sehen werden und die LLP mangels eigener Rechtspersönlichkeit über keine Organe verfügt, welche die Partnerschaft gegenüber Dritten vertreten könnten.

Wie sich aus dem zitierten Art. 1 ergibt, ist das Ziel des LLP-Gesetzes, gemeinschaftliche gewinnorientierte Geschäftstätigkeiten bei gleichzeitiger Haftungsbeschränkung zu fördern. Dies gilt jedoch nicht uneingeschränkt für jede Art der Geschäftstätigkeit.⁸⁹ Gemäß Art. 7 (1) (i) dürfen die Partner mittels der LLP keine Geschäfte betreiben, die „ihrer Natur nach ungeeignet“ für eine beschränkte Haftung sind, und nach Art. 7 (1) (ii) keine Geschäfte, bei denen die Haftungsbeschränkung zu „ungerechtfertigten Nachteilen für die Gläubiger“ führen könnte. Die erste Einschränkung erstreckt sich auf Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater und andere freie Berufe,⁹⁰ die zweite beispielsweise auf die Glückspielbranche.⁹¹

3. Gründung einer LLP

Die LLP entsteht mit Abschluss der haftungsbeschränkenden Partnerschaftsvereinbarung (Artt. 2, 3). Die vereinbarte Haftungsbeschränkung entfaltet jedoch erst dann Wirkung, wenn die Partner ihre vereinbarte Einlage in voller Höhe geleistet haben.⁹² Die Einlage der Partner ist in bar oder Vermögenswerten zu leisten (Art. 11). Der konstituierende Abschluss einer Partnerschaftsvereinbarung setzt begriffsnotwendig die Beteiligung von mindestens zwei Personen voraus. Die Gründung einer „Einmann-LLP“ ist nicht möglich, und, wenn die Zahl der Partner durch Ausscheiden der anderen auf einen Partner sinkt, ist die LLP aufzulösen (Art. 37 (2)).

Partner können sowohl natürliche als auch juristische Personen sein. Zumindest einer der Partner muss entweder eine natürliche Person mit Wohnsitz in Japan oder eine juristische Person sein, die ihren Haupt- oder Nebensitz in Japan hat (Art. 3 (2)). Eine entsprechende Anforderung ist für Gesellschaften im Sinne des GesG einschließlich der LLC im Jahre 2015 aufgehoben worden, *nicht* aber für die LLP.⁹³

Die Partnerschaftsvereinbarung kann entweder schriftlich oder in elektronischer Form abgeschlossen werden (Art. 4 (1), (2)).⁹⁴ Die Vertragsparteien müssen einen schriftlich geschlossenen Vertrag mit ihrem Namen unterzeichnen oder ihren Namen und ihr persönliches Siegel auf dem Dokument applizieren (Art. 4 (1)). Natürliche Personen müssen dabei die Registrierung ihres persönlichen Siegels nachweisen oder ihre Unterschrift durch einen Notar beglaubigen lassen. Wenn die elektronische Form ge-

89 Dazu DERNAUER (Fn. 17) 138.

90 Vgl. Art. 1 der Ministerialverordnung Nr. 74/2005 mit weiteren Nachweisen.

91 Vgl. Art. 2 der Ministerialverordnung Nr. 74/2005 mit weiteren Nachweisen.

92 Siehe unten 5.

93 Siehe J. WESTHOF/M. THIER, Die Abschaffung des „Resident Representative Director“, in: ZJapanR/J.Japan.L. 39 (2015) 209 ff.

94 Einzelheiten bei WESTHOFF (Fn. 17) 243 f.

wählt wird, müssen die Vertragsparteien die der Unterschrift bzw. Siegelung entsprechenden elektronischen Vorgaben beachten (Art. 4 (2)).⁹⁵

Gemäß Art. 4 (3) muss die Partnerschaftsvereinbarung zumindest die folgenden Gegenstände regeln:

- (i) den Geschäftsgegenstand der Partnerschaft;
- (ii) die Firma der Partnerschaft;
- (iii) den Bezirk, in dem die Verwaltung der Partnerschaft ihren Sitz hat;
- (iv) die Namen und Anschriften der Partner;
- (v) das Datum, an dem die Partnerschaftsvereinbarung in Kraft tritt;
- (vi) die Dauer der Partnerschaft;
- (vii) den Gegenstand und die Höhe der Einlage der Partner;
- (viii) das Geschäftsjahr der Partnerschaft.

Für die Wahl der Firma der Partnerschaft gelten dieselben Prinzipien wie für die Wahl des Namens einer Gesellschaft: es ist unzulässig, vorsätzlich einen Namen auszuwählen, bei dem die Wahrscheinlichkeit besteht, dass die LLP mit einer anderen Partnerschaft oder einer Gesellschaft verwechselt wird.⁹⁶ Die Firma der Partnerschaft muss zudem die Bezeichnung der Rechtsform enthalten, vorliegend also *yūgen sekinin jigyō kumi'ai*. Wird ein englischer Name verwendet, kann anstelle des japanischen Begriffs die englische Abkürzung LLP genommen werden, die als in Japan allgemein bekannt angesehen werden kann.⁹⁷

Abgesehen von diesen formalen Pflichtbestandteilen der Partnerschaftsvereinbarung steht es den Gründungspartnern frei, das Innenverhältnis der Partnerschaft nach ihrem Belieben auszugestalten, soweit sie dabei nicht gegen zwingende Vorschriften des LLP-Gesetzes verstoßen (Art. 4 (5)). Da die meisten Vorschriften des Gesetzes dispositiver Natur sind, besteht insoweit eine erhebliche Flexibilität. Allerdings gibt es diesbezüglich zwei Einschränkungen, welche, wie bereits erwähnt und nachfolgend im Einzelnen ausgeführt, die Praxistauglichkeit der LLP mindern.⁹⁸

Wenn die Partnerschaftsvereinbarung wirksam geworden ist, müssen die Partner die in Art. 4 (3) genannten Einzelheiten, ferner die Anschrift des Büros der Partnerschaft und für den Fall, dass einer der Partner eine juristische Person ist, den Namen und die Anschrift derjenigen natürlichen Person, welche die Pflichten eines Partners gegenüber der LLP erfüllen soll, innerhalb von zwei Wochen gegenüber dem zuständigen Registeramt bekannt geben (Art. 57). Zuständig für die Eintragung der LLP sind das Legal Affairs Bureau oder das District Legal Affairs Bureau (oder eine von deren Dienststellen) in

95 Ferner sind bestimmte technische Standards zu erfüllen, die im Einzelnen in der Ministerialverordnung Nr. 74/2005 aufgelistet sind.

96 Art. 9 (3) LLP-Gesetz in Verbindung mit Art. 8 (1) GesG.

97 WESTHOFF (Fn. 17) 244.

98 Siehe oben bei 1. bzw. unten bei 4.

dem Bezirk, in dem die Hauptverwaltung der LLP lokalisiert ist ((Art. 65 (1)). Jedes Registeramt hat ein spezielles Register für die LLP- Partnerschaftsvereinbarungen zu führen (Art. 65 (2)). Das Verfahren für deren erstmalige Eintragung wie auch für die Eintragung späterer Änderungen ist im Detail in den Artikeln 66 bis 73 geregelt.

Änderungen der Partnerschaftsvereinbarung erfordern im Prinzip die Zustimmung aller Partner, soweit nicht in der Vereinbarung eine andere Regelung getroffen wurde, und bedürfen ferner der Schrift- bzw. der elektronischen Form (Art. 5 (1), (2)). Vertragliche Änderungen wie auch jegliche Veränderung hinsichtlich der in Art. 57 genannten Gegenstände sind innerhalb von zwei Wochen gegenüber dem zuständigen Registeramt bekannt zu geben (Art. 60).

4. *Geschäftsführung und Vertretung*

Zwei Fragen sind von unmittelbarer praktischer Bedeutung: wer ist zur Geschäftsführung und wer zur Vertretung der LLP gegenüber Dritten berechtigt?⁹⁹ Meistens werden es dieselben Personen sein, dies muss aber nicht notwendig so sein.

Gemäß Art. 13 (1) hat ein Partner das Recht *und* die Pflicht, sich an der Geschäftsführung zu beteiligen. Er kann nur einen *Teil* seiner Geschäftsführungsbefugnisse und -pflichten auf andere Partner übertragen (Art. 13 (2)). Das bedeutet, dass ein Partner einer LLP, anders als dies bei Gesellschaften oder anderen Formen der Partnerschaft der Fall ist, seine Beteiligung an der LLP *nicht* auf eine lediglich finanzielle beschränken kann.

Entscheidungen im Rahmen der Geschäftsführung einer LLP bedürfen im Prinzip der Zustimmung *aller* Partner. Es ist jedoch möglich, das Zustimmungserfordernis in der Partnerschaftsvereinbarung auf grundlegende Management-Entscheidungen über (a) den Erwerb oder die Veräußerung großer Vermögensgegenstände und (b) das Eingehen hoher finanzieller Verbindlichkeiten zu beschränken ((Art. 12 (1)). Darüber hinaus kann eine Zweidrittelmehrheit der Partner innerhalb gewisser, in der Ministerialverordnung vom 29. Juli 2005¹⁰⁰ festgelegter Grenzen, in der Partnerschaftsvereinbarung regeln, dass auch solche Grundlagenentscheidungen nicht einstimmig getroffen werden müssen (Art. 12 (2)).

Bezogen auf wesentliche Geschäftsentscheidungen kann ein einzelner Partner mithin nur innerhalb der von allen Partnern gesetzten Grenzen für die Partnerschaft agieren, es sei denn, es liegt eine der vorstehend genannten Ausnahmeregelungen vor. Hinsichtlich der kleineren im täglichen Geschäft erforderlichen Entscheidungen kann jedoch *jeder* Partner nach seinem Ermessen für die LLP Erklärungen abgeben, es sei denn, ein anderer Partner hat zuvor widersprochen (Art. 14).

Im Grundsatz wird die LLP im Geschäftsverkehr von allen Partnern gemeinsam vertreten. Es ist jedoch zulässig, einzelne Partner zur Vornahme bestimmter Transaktionen zu ermächtigen. Dies ergibt sich aus Art. 13 (2), der es erlaubt, Teile der Geschäftsfüh-

99 Zur Diskussion um Geschäftsführung und Vertretung der LLP DERNAUER (Fn. 17) 139 f.

100 Siehe Fn. 83.

rungsaufgaben auf andere Partner zu delegieren. Beschränkungen des Rechts eines Partners zur Geschäftsführung können Dritten nur entgegengehalten werden, wenn sie diesen bekannt waren (Art. 13 (3)). Schriftverkehr mit der LLP muss nicht notwendig an deren Büro gerichtet werden, es reicht vielmehr aus, wenn Nachrichten an die Adresse eines der Partner gesendet werden (Art. 6).

5. Haftung

Gemäß Art. 15 haften die einzelnen Partner nur in Höhe ihrer Einlage für Verbindlichkeiten der LLP. Die Haftungsregelung bei der LLP entspricht damit derjenigen der LLC und unterscheidet sich von derjenigen der Partnerschaft des Zivilgesetzes. Voraussetzung für dieses Haftungsprivileg ist indes, dass die Partner ihre Einlagen gemäß den Bestimmungen der Partnerschaftsvereinbarung auch tatsächlich voll erbracht haben (Art. 3 (1)). Im Prinzip ist die Einlage in bar oder in Vermögenswerten zu leisten (Art. 11). Wenn ein Partner seine Einlage durch Einbringung einer Forderung gegenüber einem Dritten leistet, dieser aber seine Verbindlichkeit nicht erfüllt, kann der betreffende Partner zu deren Erfüllung herangezogen werden (Art. 16).

Zwei Vorschriften des LLP-Gesetzes befassen sich mit Ersatz für Schäden, die Dritten im Rahmen der Geschäftstätigkeit der LLP zugefügt werden. Art. 17 bestimmt als Grundregel, dass der Ersatz des Schadens (lediglich) aus dem Vermögen der LLP zu leisten ist. Dies bedeutet, dass die Haftung der Partner auch in solchen Fällen auf ihre Einlage beschränkt ist. Etwas anderes gilt allerdings dann, wenn der Partner, der die Schädigung verursacht hat, dabei vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt hat. In diesem Fall haftet er unbeschränkt auf Schadensersatz (Art. 18 (1)). Soweit mehrere Partner den Schaden verursacht haben, haften sie dem Dritten gesamtschuldnerisch. Dieses Haftungsregime korrespondiert mit demjenigen für Gesellschaften nach dem GesG.¹⁰¹

Falls eine juristische Person Partner einer LLP ist, hat diese eine natürliche Person zu benennen, welche ihre Aufgaben als Partner erfüllt (Art. 19). Das Haftungsregime des Art. 18 (1) gilt auch für eine solche beauftragte Person, soweit sie den Schaden des Dritten vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat (Art. 18 (2)).

6. Aufnahme und Ausscheiden eines Partners

Die Partner einer LLP können neue Partner unter der Voraussetzung aufnehmen, dass alle gegenwärtigen Partner der Aufnahme zugestimmt haben (Art. 24 (1)). Dies ist eine der zwingenden Bestimmungen des LLP-Gesetzes. Ein potentieller neuer Partner wird auch nach der seine Aufnahme betreffenden Modifizierung der Partnerschaftsvereinbarung erst dann tatsächlich Partner, wenn er seine Einlage geleistet hat (Art. 24 (1)).

101 Vgl. Artt. 423 ff. GesG bezüglich der Organe der Aktiengesellschaft und Artt. 597 ff. bezüglich der Gesellschafter einer Anteilsgesellschaft.

In der Regel ist ein *freiwilliges* Ausscheiden eines Partners aus der LLP nur aus wichtigem Grund möglich (Art. 25). Diese Vorschrift ist jedoch nicht zwingend, und in der Partnerschaftsvereinbarung kann eine abweichende Regelung getroffen werden.

Ein Partner *muss* gemäß Art. 26, einer zwingenden Bestimmung, aus der LLP ausscheiden, wenn eines der nachfolgenden Ereignisse bei ihm eingetreten ist:

- (i) Tod;
- (ii) Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über sein Vermögen;
- (iii) Anordnung einer Vormundschaft;
- (iv) Ausschluss durch Beschluss der anderen Partner.

Ein Partner kann gemäß Art. 27 (1) in der Regel nur aufgrund eines einstimmigen Beschlusses der anderen Partner aus der LLP ausgeschlossen werden. Von dem Einstimmigkeitserfordernis kann in der Partnerschaftsvereinbarung abgewichen werden, die Vorschrift ist insoweit nicht zwingend. In jedem Fall muss aber für den Ausschluss ein wichtiger Grund gegeben sein. Letzteres ist immer anzunehmen, wenn der betreffende Partner seine Pflichten aus der Partnerschaftsvereinbarung nicht erfüllt. Der Ausschluss muss dem ausgeschlossenen Partner mitgeteilt werden, um Wirkung zu entfalten (Art. 27 (2)).

7. *Verwaltung des Vermögens der LLP, Rechnungslegung und Gewinnausschüttung*

Da die LLP über keine eigene Rechtspersönlichkeit verfügt, gehört das Partnerschaftsvermögen den Partnern gemeinsam, welche verpflichtet sind, dieses getrennt von ihrem eigenen Vermögen zu verwalten (Art. 20).

Die Artikel 28 ff. enthalten im Zusammenspiel mit der Ministerialverordnung vom 29. Juli 2005¹⁰² detaillierte LLP-spezifische Regelungen über die Buchhaltung, die Rechnungslegung und die Erstellung und Aufbewahrung finanzieller Abschlüsse. Die Partner sind verpflichtet, unverzüglich nach der Gründung der LLP eine Gründungsbilanz zu erstellen (Art. 31 (1)). Später haben sie alljährlich eine Bilanz nebst einer Gewinn- und Verlustrechnung innerhalb von zwei Monaten nach dem Ende des Geschäftsjahres aufzustellen (Art. 31 (2)). Die Partner müssen diese Unterlagen für zehn Jahre am Hauptsitz der LLP archivieren (Art. 31 (4)). Gläubiger der LLP haben das Recht, innerhalb der Bürozeiten die Geschäftsunterlagen (innerhalb von fünf Jahren nach deren Erstellung) und die Partnerschaftsvereinbarung einzusehen oder Kopien daraus zu ziehen (Art. 31 (6)).

Die Ausschüttung der Gewinne und die Zuweisung von Verlusten erfolgt im Prinzip unter Zustimmung aller Partner an diese entsprechend der Höhe ihrer Einlagen. Die Partner können jedoch, in den von der Ministerialverordnung vom 29. Juli 2005¹⁰³ gezogenen Grenzen, in der Partnerschaftsvereinbarung abweichende Regelungen treffen (Art. 33). Partner, die an einer Ausschüttung beteiligt waren, die unter Verstoß gegen die Regelungen im LLP-Gesetz und der Ministerialverordnung erfolgte, sind gesamt-

102 Fn. 83.

103 Fn. 83.

schuldnerisch zur Rückzahlung an die LLP verpflichtet (Artt. 34, 35). Dasselbe gilt, wenn eine Ausschüttung erfolgt ist, obwohl die Verbindlichkeiten der LLP deren Vermögenswerte übersteigen (Art. 36).

8. *Keine Umwandlung oder Verschmelzung einer LLP*

Die Umwandlung einer LLP in eine Gesellschaft nach dem GesG ist aufgrund ihres partnerschaftlichen Charakters nicht möglich. Ebenso wenig kann eine Verschmelzung oder eine andere der im GesG vorgesehenen Umstrukturierung durchgeführt werden.

9. *Auflösung und Liquidierung einer LLP*

Auflösung und Liquidierung einer LLP sind ausführlich im V. Kapitel des LLP-Gesetzes in den Artikeln 37 bis 54 geregelt.

Eine LLP gilt als aufgelöst, wenn eines der folgenden Ereignisse eintritt (Art. 37):

- (i) Erreichung des Geschäftszweckes oder wenn dieses unmöglich geworden ist;
- (ii) Es ist nur noch ein Partner vorhanden;
- (iii) Keiner der Partner hat noch einen Wohn- bzw. Haupt- oder Nebensitz in Japan
- (iv) Beendigung der Partnerschaft durch Zeitablauf;
- (v) Zustimmung aller Partner;
- (vi) Es tritt ein Ereignis ein, das in der Partnerschaftsvereinbarung als Auflösungsgrund definiert ist.

Eine LLP, die gemäß Art. 37 aufgelöst ist, wird von Gesetzes wegen solange als weiterbestehend angesehen, wie dies zu ihrer Liquidierung erforderlich ist (Art. 38). Wenn die LLP aufgelöst ist, werden alle Partner zu Liquidatoren, es sei denn, die Mehrheit der Partner hat einen Liquidator bestimmt (Art. 39 (1)). Wenn kein Liquidator bestimmt ist, kann das Gericht auf Antrag eines interessierten Dritten einen Liquidator ernennen; in diesem Fall sind die Partner berechtigt, dessen Vergütung festzusetzen (Art. 39 (2), (3)). Ein Liquidator hat unmittelbar nach seiner Bestellung im Staatsanzeiger einen Aufruf an die Gläubiger der LLP zu veröffentlichen und diese aufzufordern, ihre Forderungen innerhalb einer von ihm festzusetzenden Frist, die nicht weniger als zwei Monate betragen darf, anzumelden (Art. 46). Gläubiger, die ihre Forderungen nicht innerhalb der Frist angemeldet haben, werden von der Liquidation ausgeschlossen (Art. 50). Wenn die Liquidation abgeschlossen ist, hat der Liquidator eine Liquidationsbilanz aufzustellen und von den Partnern genehmigen zu lassen (Art. 51). Der Liquidator muss die Bücher der LLP für einen Zeitraum von zehn Jahren nach Eintragung der Liquidation im LLP-Register aufbewahren (Art. 52).

10. *Strafvorschriften*

Gemäß Art. 75 kann gegen Partner oder Liquidatoren eine Geldbuße von bis zu 1 Mio. Yen (knapp 8.000 Euro) verhängt werden, wenn sie die nach dem Gesetz erforderlichen Eintragungen oder Bekanntmachungen versäumt haben, die Rechnungslegung nicht

oder fehlerhaft erfolgt ist, Geschäftsunterlagen nicht ordnungsgemäß geführt oder verwahrt oder der Zugang zu diesen verweigert wurde, Rückzahlungsverpflichtungen ignoriert oder in der Liquidation Vermögensgegenstände unzulässig verteilt wurden.

Wenn die Firma der LLP unter Verstoß gegen Art. 9 (3) i. V.m. Art. 8 (1) GesG gewählt wurde, kann gegen die verantwortlichen Partner eine Geldbuße von bis zu 200.000 Yen (rund 1.500 Euro) verhängt werden (Art. 76).

III. RESÜMEE

Mit der Einführung der LLP und der LLC in den Jahren 2005 bzw. 2006 folgte Japan einem internationalen Trend. Zugleich liegt in der Übernahme dieser *legal transplants* aus den USA ein weiterer Schritt auf dem langen Weg der Umorientierung des japanischen Gesellschafts- und Partnerschaftsrechts weg vom traditionell engen Verhältnis zum deutschen Recht und hin zum US-amerikanischen Recht, der seit längerem zu beobachten ist.

Während die Einführung der LLC als neue Form der Anteilsgesellschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit, Haftungsbeschränkung und Körperschaftsteuerpflichtigkeit ein Erfolg war, hat sich die LLP ohne eigene Rechtspersönlichkeit trotz Haftungsbeschränkung und transparenter Besteuerung auf der Ebene der Partner bislang im japanischen Markt nicht durchsetzen können. Das erstaunt, da diese spezielle Form der Partnerschaft auf Verlangen der japanischen Wirtschaft geschaffen wurde.

Die Regulierung der LLP wird augenscheinlich als zu restriktiv und zu wenig flexibel empfunden. Kritik besteht insbesondere an der Regelung, dass ein Partner seine Pflicht, sich an der Geschäftsführung der LLP zu beteiligen, nicht vollständig delegieren kann und deshalb eine bloße Finanzbeteiligung an einer LLP unmöglich ist. Zum zweiten ist die vorgeschriebene Einbindung aller Partner in wichtige Entscheidungen in der Praxis hinderlich. Zum dritten – aus deutscher Sicht erstaunlich – darf die LLP in Japan nicht von Angehörigen der freien Berufe als ein Instrument einer beruflichen Haftungsbeschränkung genutzt werden. Diesbezüglich dürfte der japanische Gesetzgeber bei der Einführung des *legal transplant* LLP auf halbem Weg stehen geblieben sein.

ZUSAMMENFASSUNG

Das japanische Recht differenziert bei Zusammenschlüssen mehrerer Personen zum Zwecke der gemeinschaftlichen Ausübung einer gewinnorientierten Tätigkeit zwischen im Handelsregister eingetragenen Gesellschaften, die als juristische Personen qualifiziert werden, und nicht eingetragenen gewerblichen Partnerschaften, die keine eigene Rechtspersönlichkeit besitzen. Japan kennt heute fünf unterschiedliche Gesellschaftstypen, die sämtlich im Gesellschaftsgesetz von 2005 geregelt sind, und (im Wesentlichen) fünf verschiedene Formen gewerblich ausgerichteter Partnerschaften, deren Regelungen sich in verschiedenen Gesetzen

finden. Ihrer Natur nach ist auch die im Jahre 2005 eingeführte japanische Form der „limited liability partnership“ des US-amerikanischen Rechts, die LLP (*yūgen sekinin jigyō kumi'ai*), eine Partnerschaft, weshalb die Regeln der archetypischen Partnerschaft nach dem Zivilgesetz zur Anwendung kommen, soweit das LLP-Gesetz keine spezielleren Vorschriften enthält.

Die Einführung der LLP weckte zunächst hohe Erwartungen. Eine attraktive Verbindung aus nachgelagerter Besteuerung – die LLP ist mangels eigener Rechtspersönlichkeit nicht körperschaftsteuerpflichtig – und gleichzeitiger Haftungsbeschränkung für die Partner sowie der Umstand, dass die Wirtschaft diese Rechtsform nachgefragt hatte, schienen ein Rezept für einen anhaltenden Erfolg der LLP zu sein. Zehn Jahre nach ihrer Einführung ist indes deutlich, dass sich die Erwartungen nicht erfüllt haben. Die Zahl von rund 5.500 LLPs, die zwischen 2005 und 2014 gegründet worden sind, erscheint im Vergleich zu den etwa 75.000 LLCs, die seit 2006 ihre Tätigkeit aufgenommen haben, gering. Beide Unternehmensformen werden durch die Zahl von rund 500.000 Aktiengesellschaften, die im gleichen Zeitraum neu in das Geschäftsleben eingetreten sind, in den Schatten gestellt.

Nach allgemeiner Auffassung liegt der Grund für die mangelnde Attraktivität der LLP in einer zu strengen Regelung der Geschäftsführung. Die Partner einer LLP haben nicht nur das Recht, sondern auch die Pflicht, sich aktiv an deren Geschäftsführung zu beteiligen. Diese Verpflichtung kann nur in begrenztem Umfang auf andere Partner übertragen werden, mit der Folge, dass ein bloß finanzielles Engagement in einer LLP nicht möglich ist. Ferner erfordern grundlegende Management-Entscheidungen über den Erwerb oder die Veräußerung großer Vermögensgegenstände wie auch das Eingehen hoher finanzieller Verbindlichkeiten die Zustimmung aller Partner. Der Gesetzgeber wollte auf diese Weise anscheinend vermeiden, dass die LLP zu Zwecken der Steuerhinterziehung oder einer Risikoverlagerung auf ihre Gläubiger missbraucht werden könnte. Der Bedarf an dieser Rechtsform dürfte ferner dadurch gemindert sein, dass sie – im Gegensatz zur deutschen Partnerschaftsgesellschaft – den freien Berufen nicht offen steht.

Mit der Einführung der LLP im Jahre 2005 folgte Japan einem internationalen Trend. Zugleich bedeutet die Übernahme dieses legal transplant aus den USA einen weiteren Schritt auf dem langen Weg der Umorientierung des japanischen Gesellschafts- und Partnerschaftsrechts weg vom traditionell engen Verhältnis zum deutschen Recht und hin zum US-amerikanischen Recht, der seit längerem zu beobachten ist.

SUMMARY

As elsewhere, law and practice in Japan differentiate between two kinds of business entities with respect to joint undertakings by several individuals: incorporated and unincorporated entities. As for incorporated entities, there are five different types of companies that are regulated under the Companies Act of 2005 and that are juridical persons. Unincorporated entities are the business partnerships. Today, Japanese law knows five important kinds of business-oriented partnerships. Unlike companies, partnerships are not juridical persons. The

limited liability partnership, the LLP (yūgen sekinin jigyō kumi'ai), was introduced in 2005 as a new form of business entity. Its statutory basis is the Limited Liability Partnership Act.

When the LLP was introduced in 2005 it met with high expectations. The publicly articulated demand for this business form and its appealing functional combination of being exempt from corporate taxation while at the same time providing for limited liability of its members seemed like a recipe for success. Ten years later, however, it is clear that these expectations have not materialized. The roughly 5,500 LLPs set up since 2005 are dwarfed by the 75,000 LLCs established since 2006. Moreover, both these numbers are overshadowed by the 500,000 stock corporations founded during the same period, even if one takes into account that a part of these newly formed stock corporations are former limited companies.

The common understanding is that the unpopularity of the LLP is caused by the overly restrictive (mandatory) regulations of the LLP Act governing the management of an LLP. Its partners do not only have the right but also the obligation to manage the partnership's businesses. This duty may not be fully delegated to other partners and, accordingly, a partner cannot confine his engagement in the LLP to a purely financial contribution. Furthermore, as a rule, the consent of all partners is required for fundamental management decisions concerning the purchase or sale of important assets as well as the obtaining of significant loans. The rationale behind these restrictions seems to be the legislature's concern to deter the use of an LLP for the purposes of tax avoidance or risk-shifting to the detriment of the partnership's creditors. It should also be noted that the LLP Act does not allow for the use of the legal form of an LLP as a business entity for the conduct of most of the independent professions. This restriction stands in contrast to the practice in the UK or in Germany where law firms and others are generally allowed to make broad use of the legal form of an LLP or a partnership with limited professional liability (PartGmbH) respectively, and actually do so in order to limit their individuals' exposure to liability claims.

Japan followed an international trend when introducing the LLP in 2005. The reception of the LLP as a legal transplant (mainly) from the U.S. is another example for the ongoing re-orientation of Japan's corporate and partnership laws away from its traditionally close ties to German law towards American law.

